

Antrag

der Abg. Dr. Markus Rösler und Catherine Kern u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Entwicklung des Saatkrähen-Bestands in Baden-Württemberg
und illegale Fällungen von Brutbäumen**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Brutpaare der Saatkrähe in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;
2. welches die größten bekannten Brutkolonien im Land (tabellarisch nach Größe sortiert mit Angaben zu den jeweiligen Landkreisen und Gemeinden) sind;
3. welche Vorgänge bezüglich des Fällens von Brutbäumen geschützter Kolonienbrüter wie der Saatkrähe durch die öffentliche Hand aus Baden-Württemberg seit 2016 bekannt sind und wenn ja, wie das jeweils begründet wurde (bitte unter Angabe von Zeitpunkt, Gemeinde und Kreis);
4. ob aus Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 Fälle illegaler Rodungen von Brutbäumen geschützter Kolonienbrüter bekannt sind und mit welchen rechtlichen Folgen;
5. welche Maßnahmen das Land seit 2016 ergriffen hat, um bekannte Kolonien proaktiv zu sichern (Kartierung, Priorisierung, Verwaltungshinweise an Kommunen);
6. welche Kriterien das Land nutzt, um Ersatzpflanzungen für gefällte Brutbäume festzulegen (Baumartenwahl, Pflanzzahlen, Mindeststandorteignung, Pflegekonzepte) und wie die Entwicklung kontrolliert wird (Fristen und Nachpflanzungen);
7. wie die Öffentlichkeit (Anwohner, Schulen und Verbände) eingebunden wird, etwa durch Informationsangebote, Konfliktmoderation oder Beschilderung an Koloniestandorten;
8. welche Beratungs- oder Förderangebote für Kommunen zur Schaffung von Alternativstandorten (Neupflanzungen, Pufferzonen, Ruhebereiche) bestehen;

9. welche Mittel des Landes hierfür bereitstehen und welche Fördertatbestände wann und in welchem Umfang gewährt werden;
10. inwiefern die Landregierung neue Regelungen beziehungsweise Verordnungen in Bezug auf die Saatkrähen plant.

15.1.2026

Dr. Rösler, Catherine Kern, Niemann,
Nüssle, Mettenleiter, Sperling GRÜNE

Begründung

Der Bestand an Saatkrähen hat in Baden-Württemberg stark zugenommen. Dies führt in vielen Regionen des Landes nachweislich zu Schäden in der Landwirtschaft, insbesondere bei gepflanztem Gemüse sowie an Silageballen oder Fahrsiloanlagen. Andererseits gibt es Meldungen von möglicherweise widerrechtlichen Fällungen von Brutbäumen der streng geschützten Kolonienbrüter, um die Vögel auf diese Weise zu vergrämen, was wiederum zu Verlagerungseffekten hin zu kleineren Kolonien führen kann. Die Landesregierung wird daher um eine Stellungnahme zum Saatkrähen-Bestand allgemein und insbesondere zum Konfliktmanagement vor Ort gebeten. Hierzu zählen auch Beratungs- und Fördermaßnahmen zur Schaffung von Alternativstandorten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 Nr. UM7-0141.5-67/2/4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der Brutpaare der Saatkrähe in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;

Die 5. Fassung der Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs weist für die Jahre 2003 und 2004 einen landesweiten Bestand von 5 500 bis 6 000 Brutpaaren aus. Für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurde der Gesamtbestand noch auf 8 500 bis 9 500 Brutpaare geschätzt. Das ist auch der Bestand, der in der aktuellen Roten Liste veröffentlicht wurde. Die aktuellste Schätzung bezieht sich auf den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2022 und beträgt 12 000 bis 15 000 Brutpaare. Insgesamt ist für die letzten beiden Jahrzehnte in Baden-Württemberg eine starke Brutbestandszunahme der Saatkrähe zu verzeichnen.

Im Übrigen wird auf die Drucksache 17/9729 verwiesen.

2. welches die größten bekannten Brutkolonien im Land (tabellarisch nach Größe sortiert mit Angaben zu den jeweiligen Landkreisen und Gemeinden) sind;

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen des „Monitorings mittelhäufiger und seltener Brutvögel“ (MsB) landesweit 15 049 intakte Saatkrähen-Nester gezählt. Die Gebiete mit der höchsten Anzahl an gezählten intakten Nestern aus dem Jahr 2025 sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Auszug aus der MsB-Ergebnistabelle Saatkrähe 2025

| Nr. | Landkreis | Gemeinde/Koloniestandort | Anzahl intakter Nester |
|-----|---------------------------|---|------------------------|
| 1 | Ortenaukreis | Lahr | 1 581 |
| 2 | Kreisfreie Stadt Freiburg | Freiburg im Breisgau (südlich der B31) | 763 |
| 3 | Lörrach | Lörrach | 722 |
| 4 | Ortenaukreis | Offenburg (Ort westlich der Bahnlinie) | 680 |
| 5 | Breisgau-Hochschwarzwald | Bad Krozingen | 666 |
| 6 | Ortenaukreis | Kehl | 589 |
| 7 | Ortenaukreis | Offenburg (Ort westlich der Bahnlinie) | 525 |
| 8 | Kreisfreie Stadt Freiburg | Freiburg im Breisgau (nördlich der B31) | 497 |
| 9 | Göppingen | Göppingen | 375 |
| 10 | Ravensburg | Bad Waldsee | 371 |

3. welche Vorgänge bezüglich des Fällens von Brutbäumen geschützter Koloniebrüter wie der Saatkrähe durch die öffentliche Hand aus Baden-Württemberg seit 2016 bekannt sind und wenn ja, wie das jeweils begründet wurde (bitte unter Angabe von Zeitpunkt, Gemeinde und Kreis);

Eine systematische Erfassung von Vorgängen bezüglich des Fällens von Brutbäumen geschützter Koloniebrüter wie der Saatkrähe findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands seitens der Behörden nicht statt. Eine Abfrage bei den höheren und unteren Naturschutzbehörden hat nachfolgend aufgeführte, bekannt gewordene Fälle ergeben:

Tabelle 2: Bekannte Fällungen von Brutbäumen geschützter Koloniebrüter seit 2016

| Datum | Gemeinde | Begründung | Tierart |
|-------|--|--|------------|
| 2016 | Breisach (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2016 | Bad Krozingen (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2016 | Gottenheim (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2017 | Bad Krozingen (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2017 | Breisach (Breisgau-Hochschwarzwald) | Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit | Saatkrähe |
| 2018 | Bad Krozingen (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2019 | Karlsruhe (Karlsruhe) | Verkehrssicherung | Saatkrähe |
| 2019 | Gemeinde Lichtenstein (Reutlingen) | Verkehrssicherheit | Graureiher |
| 2020 | Stadt Ulm (Ulm) | Verkehrssicherheit | Saatkrähe |
| 2020 | Müllheim (Breisgau-Hochschwarzwald) | Innenverdichtung, Baumaßnahmen | Saatkrähe |

| Datum | Gemeinde | Begründung | Tierart |
|-------|--|----------------------------------|-----------|
| 2021 | Stadt Offenburg (Ortenaukreis) | Verkehrssicherheit | Saatkrähe |
| 2021 | Stadt Ulm (Ulm) | Verkehrssicherheit | Saatkrähe |
| 2022 | Stadt Eislingen (Göppingen) | Baumaßnahme | Saatkrähe |
| 2023 | Bad Krozingen (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2024 | Bad Krozingen (Breisgau-Hochschwarzwald) | Verkehrsgefährdung | Saatkrähe |
| 2024 | Stadt Riedlingen (Biberach) | Verkehrssicherheit | Saatkrähe |
| 2025 | Stadt Ulm (Ulm) | Baumaßnahme | Saatkrähe |
| 2025 | Breisach (Breisgau-Hochschwarzwald) | Erweiterung Schule, Baumaßnahmen | Saatkrähe |

Die Saatkrähe und der Graureiher sind als europäische Vogelart gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b), bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Die Ausnahmen wurden daher jeweils von den hierfür zuständigen unteren Naturschutzbehörden geprüft und erteilt.

Neben Ausnahmen zur Fällung ganzer Brutbäume wurden im Übrigen auch Ausnahmen für Maßnahmen genehmigt, die zu einer Beeinträchtigung von Koloniebrütern führen oder führen können, beispielsweise weil dadurch Nester zerstört oder beeinträchtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Gehölzmaßnahmen in Form von Pflege- bzw. Kronenschnitten, mitunter auch mit dem Ziel die Bäume durch diese Pflegeschnitte unattraktiv für die Saatkrähe zu gestalten.

4. ob aus Baden-Württemberg seit dem Jahr 2016 Fälle illegaler Rodungen von Brutbäumen geschützter Kolonienbrüter bekannt sind und mit welchen rechtlichen Folgen;

Eine systematische Erfassung illegaler Rodungen von Brutbäumen geschützter Kolonienbrüter findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands seitens der Behörden nicht statt. Eine Abfrage bei den höheren und unteren Naturschutzbehörden hat nachfolgend aufgeführt, bekannt gewordene Fälle ergeben:

2018, Landkreis Göppingen: Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wurden mehrere abgestorbene Nadelbäume gefällt, welche Nester des Graureihers aufwiesen. Zur Behebung der Beeinträchtigung (Verlust von 9 Nestern, ca. 75 %) wurde die Schaffung von Ersatzbrutplätzen gefordert. Es wurde ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einer Brutkolonie des Graureihers mit dem Anbringen von 12 künstlichen Nestunterlagen umgesetzt.

2024, Bad Saulgau (Sigmaringen): Durch eine Privatperson wurde ein kleines Waldstück mit Fichten und einzelnen Laubbäumen beseitigt, auf der eine Graureiherkolonie ansässig war. Die untere Naturschutzbehörde erließ einen Bußgeldbescheid. Im gerichtlichen Verfahren wurde der Betroffene freigesprochen, weil unter Berücksichtigung seiner Einlassung, dass aufgrund eines Borkenkäferbefalls die Bäume ihre Eignung als Brutbäume verloren hätten, nicht zur Überzeugung des Gerichts die Verwirklichung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes nachgewiesen werden konnte.

Genauer Zeitpunkt unbekannt, Laupheim (Biberach): Auf einem Firmengelände wurden mehrere Brutbäume gefällt. Während der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten durch die untere Naturschutzbehörde ist Verjährung eingetreten. Da Ausweichstandorte für die Saatkrähen bestehen, wurde von der unteren Naturschutzbehörde keine Ausgleichsmaßnahme angeordnet.

Darüber hinaus werden im Rahmen der regelmäßigen landesweiten Brutbestands erfassungen des Kormorans vereinzelt Fällungen von Kormoran-Brutbäumen festgestellt (z. B. im Jahr 2024 bei Pfohren, Schwarzwald-Baar-Kreis).

Koloniebrüter wurden im Übrigen auch in Einzelfällen durch unrechtmäßig oder unsachgemäß durchgeführte Gehölzmaßnahmen in Form von Pflege- bzw. Kronenschritten beeinträchtigt, ohne dass der komplette Brutbaum gefällt wurde. In diesen Fällen wurden beispielsweise Nester zerstört oder beeinträchtigt.

5. welche Maßnahmen das Land seit 2016 ergriffen hat, um bekannte Kolonien proaktiv zu sichern (Kartierung, Priorisierung, Verwaltungshinweise an Kommunen);

Über das Monitoring mittelhäufiger und seltener Brutvögel wird ein Teil der Saatkrähen-Kolonien landesweit jährlich kartiert.

Im zweijährigen Turnus (gerade Jahre) werden alle Kormoranbruten und somit Kormorankolonien landesweit im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) erfasst.

Durch dieses Bestandsmonitoring können als Nebeneffekt auch illegale Beeinträchtigungen von Kolonien erfasst und bei Bedarf durch die zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen ergriffen werden.

Im Einzelfall führen die unteren Naturschutzbehörden sowie die Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Sicherung von Kolonien durch.

Einzelne untere Naturschutzbehörden berichten von einem vermehrten Beratungsaufwand Betroffener (öffentliche Hand, private Eigentümer, Firmen, sonstige Einrichtungen) zum Thema Saatkrähen. Die Beratungsgespräche werden teilweise auch frühzeitig durchgeführt, um mögliche Konfliktsituationen zu klären und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Im Fokus der Beratungen bzgl. der Saatkrähe stehen bei Kommunen u. a. ein gesamthaftes Management anstelle von anlassbezogenen Maßnahmen. Beispielsweise empfehlen die unteren Naturschutzbehörden die Pflanzung entsprechender Bäume oder Baumgruppen im Außenbereich, um Saatkrähen langfristig im Außenbereich alternative Brutmöglichkeiten zu Brutplätzen im Innenbereich anzubieten. Weitere empfohlene Maßnahmen umfassen ein fachgerechtes Zurückschneiden von Horstbäumen (z. B. an Astgabelungen), um ein Brutgeschehen zu verhindern bzw. eine Verlagerung der Kolonien auf weniger konfliktreiche Areale zu erreichen. Auch für die Saatkrähen milde Maßnahmen wie Segel, Überdachungen auf Friedhöfen oder Pausenhöfen oder eine häufigere Straßenreinigung wird vorgeschlagen.

6. welche Kriterien das Land nutzt, um Ersatzpflanzungen für gefällte Brutbäume festzulegen (Baumartenwahl, Pflanzzahlen, Mindeststandorteignung, Pflegekonzepte) und wie die Entwicklung kontrolliert wird (Fristen und Nachpflanzungen);

Landesweite Kriterien für Ersatzpflanzungen gefällter Brutbäume bestehen nicht. Da die Saatkrähe wie auch alle anderen koloniebrütenden Vogelarten als europäische Vogelart besonders geschützt ist, ist für Fällungen von Brutbäumen eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich, wonach sich durch die Fällung unter anderem der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern darf. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, können entsprechende FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status) erforderlich sein. Hierbei muss es sich jedoch nicht zwingend um Ersatzpflanzungen handeln. Auch andere geeignete Maßnahmen wie das Anbringen von künstlichen Nestplattformen für den Graureiher können umgesetzt werden. Die Einzelheiten von Ersatzpflanzungen oder anderen geeigneten Ausgleichsmaßnahmen sind hierbei jeweils im konkreten Einzelfall festzulegen.

Außerdem handelt es sich bei der Fällung von Brutbäumen um einen Eingriff gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG, der auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Einzelheiten sind auch hier im konkreten Einzelfall festzulegen.

Sofern Brutbäume unter kommunale Baumschutzzsatzungen fallen, können sich hieraus zusätzliche Anforderungen ergeben.

7. wie die Öffentlichkeit (Anwohner, Schulen und Verbände) eingebunden wird, etwa durch Informationsangebote, Konfliktmoderation oder Beschilderung an Koloniestandorten;

Für die Einbindung und Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Bewältigung von Saatkrähen-Problemen sind in erster Linie die Städte und Gemeinden zuständig. Diese können eigenständig entscheiden, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit beteiligt werden soll. Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, werden die Städte und Gemeinden u. a. von den unteren Naturschutzbehörden durch Beratung unterstützt.

8. welche Beratungs- oder Förderangebote für Kommunen zur Schaffung von Alternativstandorten (Neupflanzungen, Pufferzonen, Ruhebereiche) bestehen;

9. welche Mittel des Landes hierfür bereitstehen und welche Fördertatbestände wann und in welchem Umfang gewährt werden;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, werden die Städte und Gemeinden von den unteren Naturschutzbehörden durch Beratung unterstützt. Daneben bestehen auch diverse Informationsangebote auf den Internetseiten einschlägiger Institutionen (z. B. bei der LUBW) oder bei Naturschutzverbänden. Darüber hinaus können von den Kommunen die „Hinweise zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich“ der Naturschutzverwaltung aus dem Jahr 2014 herangezogen werden.

Soweit es sich bei der Schaffung von Alternativstandorten um gesetzliche Ausgleichs- oder Kompensationspflichten handelt, ist eine Förderung mit Mitteln des Landes nicht möglich. Da in der Regel kein naturschutzfachliches Ziel (Stärkung der Population, Aufwertung von Lebensräumen etc.) verfolgt wird, scheidet eine Förderung aus Naturschutzmitteln in der Regel aus.

10. inwiefern die Landregierung neue Regelungen beziehungsweise Verordnungen in Bezug auf die Saatkrähen plant.

Das Umweltministerium hat als Ergänzung zu etablierten Managementmaßnahmen eine Muster-Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung von Saatkrähen erarbeitet, zur Anwendung empfohlen und diese den unteren Naturschutzbehörden Anfang Februar 2026 zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über den Erlass von Allgemeinverfügungen zur letalen Vergrämung von Saatkrähen obliegt jedoch allein den für den jeweiligen Einzelfall zuständigen unteren Naturschutzbehörden in den Stadtkreisen und an den Landratsämtern in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort. Im Jahr 2025 wurden nach Kenntnis des Umweltministeriums in sechs Landkreisen bereits Allgemeinverfügungen zur Vergrämung von Saatkrähen erlassen. Landkreise, in denen solche Allgemeinverfügungen erlassen wurden, konnten eine erheblich Reduktion der landwirtschaftlichen Schäden verzeichnen. Zudem ist vorgesehen, eine landesweite Saatkrähen-Verordnung noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.

In verschiedenen Ländern (z. B. Bayern) laufen derzeit praxisorientierte Pilotprojekte zum Umgang mit der Saatkrähe. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird die Landesregierung auf wissenschaftlicher Basis prüfen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für Maßnahmen in Baden-Württemberg ergeben (vgl. Drucksache 17/9729).

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft